

Stellungnahme des BUND

zum „Entwurf für ein Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ vom 07. April 2015.

Berlin, 28.4. 2015

Der BUND begrüßt, dass mit der 14. Novelle des Atomgesetzes nun endlich wesentliche Anforderungen aus der Richtlinie 2011/70/EURATOM umgesetzt werden. Wichtig sind hier vor allem die Regelungen zum Nationalen Entsorgungsprogramm¹ und zur regelmäßigen Bestandsaufnahme über den Atommüll in Deutschland.

Es ist sinnvoll, dass für die Erstellung dieser Programme und Berichte nun eine Auskunftspflicht für die Abfallbesitzer normiert wird. Aus Sicht des BUND fehlt in den Regeln zur Aufstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms und der Bestandsaufnahme die klare Vorschrift, dass hier auch die Probleme, Herausforderungen und ungelösten Fragen dargestellt werden müssen. Denn die Praxis der bereits vorliegenden Entwürfe zeigt, dass dies deren Hauptdefizit ist. Bei den jetzt ins Atomgesetz eingeführten „Grundsätzen der nuklearen Entsorgung“ muss das Primat der Sicherheit deutlicher herausgestellt werden. Außerdem spricht sich der BUND dafür aus, dass auf der Grundlage von Art. 4 Abs.3 a) der EU-Richtlinie ein Gebot übernommen wird, „die Erzeugung radioaktiver Abfälle ... auf ein Mindestmaß zu reduzieren“.

Der BUND kritisiert, dass die Artikel 9 „Finanzmittel“ und 10 „Transparenz“ der EU-Richtlinie nicht mit dieser AtG-Novelle in das deutsche Recht eingeführt werden.

1. Nationales Entsorgungsprogramm (§ 2c AtG)

Probleme und Risiken benennen

Der BUND begrüßt die Einführung der Pflicht zur Vorlage des Nationalen Entsorgungsprogramms durch die Bundesregierung. Der aktuelle bereits vorliegende Entwurf des ersten NaPro zeigt aber zwei deutliche strukturelle Schwächen, die durch eine Regelung im AtG für die Zukunft

¹ Es liegt bereits ein Entwurf für das erste Nationale Entsorgungsprogramm vor. An diesem Entwurf hat der BUND umfangreiche Kritikpunkte, die in einer eigenen Stellungnahme zusammengestellt werden. In dieser Stellungnahme gehen wir nur insoweit darauf ein, als diese Kritikpunkte Auswirkungen auf die vorliegende AtG-Novelle haben.

vermieden werden müssen. Zum einen sollte der NaPro genutzt werden, um einen möglichst umfassenden Alternativen- und Konzeptvergleich vornehmen zu können. Dies ist im aktuell vorliegenden NaPro nur in ersten Ansätzen enthalten. Dabei bietet das Programm gerade auch in Kombination mit dem im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu erstellenden Umweltbericht die Möglichkeit, unterschiedliche Konzepte und alternative Pfade beim Umgang mit dem Atommüll zu vergleichen und auch auf die unterschiedlichen potentiellen Risiken und Umweltauswirkungen untersuchen zu lassen. Deshalb schlägt der BUND vor, als eine Anforderung in den § 2 c AtG festzuschreiben, dass das Nationale Entsorgungsprogramm genutzt werden soll, um unterschiedliche Konzepte und Alternativen beim Umgang mit dem Atommüll zu vergleichen.

Außerdem fehlt in dem Entwurf für die AtG-Novelle die Pflicht, auch die Probleme, Herausforderungen und ungelösten Fragen des gesamten Atommülls in die Bestandsaufnahme des Nationalen Entsorgungsprogramms aufzunehmen. Dies ist im schon vorliegenden NaPro-Entwurf eine große Leerstelle. In dem Entsorgungsprogramm müssen unbedingt die aktuell vorhandenen Probleme auftauchen und zusätzlich müssen gerade auch bei den Lösungsvorschlägen für die Zukunft die unterschiedlichen Risiken der verschiedenen Optionen klar benannt werden. Nur dann ist eine sinnvolle Diskussion des NaPro mit der Öffentlichkeit möglich. Auch für den zu erstellenden Umweltbericht wäre es eine deutliche Aufwertung, wenn hier die Auswirkungen auch der unterschiedlichen Risiken der Pläne der Bundesregierung untersucht werden müssen.

Deshalb schlägt der BUND vor, ausdrücklich vorzuschreiben, dass Probleme, Herausforderungen, ungelöste Fragen und Risiken beim jetzigen und zukünftig geplanten Umgang mit dem Atommüll Teil des NaPro sein müssen.

Bei der Bestandsaufnahme nach § 2c Abs.2 3. muss als eine zentrale Information auch die Aktivität des vorhandenen und zu erwartenden Atommülls erfasst werden.

Export von Atommüll nicht offen lassen

Der BUND lehnt es ab, für das nationale Entsorgungsprogramm als Bestandteil die mit einem Drittland abgeschlossenen Abkommen über „Entsorgungsmaßnahmen in Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle“ vorzuschreiben. In § 1 Abs. des Standortauswahlgesetzes ist geregelt, dass Deutschland solche Abkommen nicht abschließen darf und der Atommüll in Deutschland zu lagern ist. Diese eindeutige Regelung darf im AtG nicht wieder in Frage gestellt werden. Die Nr. 11 des § 2c Abs. 2 AtG sollte gestrichen werden oder zumindest muss klargestellt werden, dass dieser Teil der EU-Richtlinie für Deutschland keine Anwendung findet, da es ein klares gesetzliches Bekenntnis zur nationalen Lagerung gibt. Damit wird die Regelung in § 1 Abs.1 StandAG besser und eindeutiger auch ins AtG übertragen.

Auskunftspflicht erweitern

Der BUND begrüßt die Einführung der Auskunftspflicht nach § 2 c Abs. 4 AtG. Allerdings sollte diese auch um eine Auskunftspflicht über die Aktivität des Atommülls und die Probleme, Herausforderungen und ungelöste Fragen ergänzt werden.

2. Grundsätze der nuklearen Entsorgung (§ 2d AtG)

Priorität für die Sicherheit

Die Sicherheit muss der zentrale Grundsatz für den Umgang mit dem Atommüll sein. Daher ist der jetzige Punkt 3 neu zu formulieren und sollte als Punkt 1 "der Grundsätze der nuklearen Entsorgung" vorangestellt werden. Der BUND schlägt vor zu formulieren, dass „beim Umgang mit Atommüll und bei der Lagerung der abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle alle Handlungsschritte sich am Ziel der bestmöglichen Sicherheit orientieren müssen“.

Erzeugung von Atommüll beenden

Die jetzige Nr. 1 formuliert den Grundsatz, dass der „Anfall“ radioaktiver Abfälle auf das realisierbare Maß beschränkt werden soll. Die zugrundeliegende EU-Richtlinie formuliert das gleiche Ziel für die „Erzeugung“ radioaktiver Abfälle. Der BUND fordert, dass die Formulierung der EU-Richtlinie übernommen wird. Damit wäre dann vernünftigerweise klargestellt, dass ein wichtiger Grundsatz für die „nukleare Entsorgung“ die Vermeidung von Atommüll ist. Für den BUND unterstützt dies die Forderung, so schnell wie möglich mit der Erzeugung von Atommüll aufzuhören.

Freimessen ausschließen

Der BUND fordert eine Klarstellung, dass durch die Formulierung in der jetzigen Nr.1 die derzeit geübte Praxis der Freimessung und Freigabe großer Anteile der radioaktiven Abfälle nicht zu einem Grundsatz erhoben wird. Durch die großen jährlichen Freigabemassen und die unterstellte Verteilung auf viele Deponien wird die auf einer Deponie abgelagerte Radioaktivität unterschätzt. Daraus folgt, dass die Freigabewerte zur Deponierung im Sinne eines vorbeugenden Strahlenschutzes zu hoch sind. Deshalb muss die Entlassung von Reststoffen und Abfällen in den konventionellen Bereich auf jeden Fall stärker überwacht und reglementiert werden. Ein weitergehender Schutz der Bevölkerung wäre durch die Aufgabe der Freigaberegulierung und die Verfolgung des französischen Konzepts mit einem gesonderten Entsorgungsweg für schwächer radioaktive Stoffe möglich.

Kostengrundsatz präzisieren

Für den Grundsatz Nr. 5 fordert der BUND die präzisierende Ergänzung, dass auch die Kosten des Suchverfahrens nach Standortauswahlgesetz zur Kostentragung der Entsorgungspflichtigen gehören.

Anforderungen an Entscheidungsprozess verbessern

Für den Grundsatz Nr. 6. schlägt der BUND statt „faktengestützt und dokumentiert“ die weitergehende Formulierung „wissenschaftsbasierter und transparenter Entscheidungsprozess“ vor.

3. Bestandsaufnahme (§9 i AtG)

Auch die Festschreibung einer regelmäßigen Erstellung der Bestandsaufnahme Atommüll wird vom BUND begrüßt. Hier sieht der BUND ähnlichen Nachbesserungsbedarf wie bei dem nationalen Entsorgungsprogramm: Neben den angefallenen und zu erwartenden Mengen an Atommüll müssen auch die Aktivität und die Probleme, Herausforderungen und ungelösten Fragen ein wichtiger Bestandteil der Bestandsaufnahme sein. Die Auskunftspflicht muss sich auch darauf erstrecken.

Der erste vorliegende Entwurf der Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass es für viele interessierte schwierig war, die Angaben mit den bisher bekannten Angaben zu vergleichen. Um diese Vergleichbarkeit zu erleichtern schlägt der BUND vor, dass die Angaben zu Bestand und Prognose des Atommülls immer auch in den Einheiten, die der Genehmigung der jeweiligen Anlage entsprechen, erfolgen müssen.

4. Was fehlt: Art.9 „Finanzmittel“ und Art. 10 „Transparenz“ der EU-Richtlinie werden nicht umgesetzt.

Nicht umgesetzt werden mit dieser AtG-Novelle die Art. 9 und 10 der EU-Richtlinie. Insbesondere eine Umsetzung von Art. 9 „Finanzmittel“ wäre eine wichtige Antwort auf die aktuelle Diskussion um die Sicherung der Rückstellungen der AKW-Betreiber. Der Artikel fordert, dass „durch den nationalen Rahmen vorgeschrieben ist, dass angemessene Finanzmittel ... zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen zu dem sie benötigt werden“. Genau daran hapert es derzeit in Deutschland, weil eben nicht gesichert ist, dass die knapp 38 Milliarden €, die in den Bilanzen der AKW-Betreiber als Rückstellungen ausgewiesen sind, auch wirklich für die Lagerung des Atommülls eingesetzt werden können².

Auch eine Umsetzung des Art. 10 „Transparenz“ der Richtlinie ist durch die jetzt vorliegende AtG-Novelle nicht erfolgt und wird vom BUND dringend angemahnt.

² Hierzu ausführlich: http://www.bund.net/themen_und_projekte/atomkraft/atommuell/folgekosten/